MERKBLATT abfallrechtliche Vorgaben für Brunnenmeister- und Tiefbohrbetriebe (Frühjahr 2014)

Mit diesem Merkblatt will die Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe in Abstimmung mit dem BMLFUW ihren Betrieben eine Übersicht über abfallrechtliche Pflichten verschaffen. Im Besonderen werden die Registrierungspflichten der Abfallersterzeuger im elektronischen Register gemäß § 22 AWG 2002 behandelt.

EINLEITUNG

Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)

Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 bietet einen umfassenden rechtlichen Rahmen für den Umgang mit Abfällen, insbesondere für deren Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung und Beseitigung. So regelt das AWG 2002, dass die Sammlung, die Beförderung, die Lagerung und die Behandlung von Abfällen sowie der sonstige Umgang mit Abfällen entsprechend den Zielen und Grundsätzen des AWG 2002 und ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen (siehe unten) zu erfolgen haben.
Neben Verordnungsermächtigungen enthält dieses Gesetz u.a. auch **Melde-, Aufzeichnungs-, Behandlungs- und Trennpflichten** sowie Bestimmungen über die grenzüberschreitende Ein- und Ausfuhr von Abfällen und die Genehmigung von Anlagen zur Behandlung von Abfällen.

Der Abfallbegriff des AWG 2002

Das AWG 2002 definiert Abfälle als bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder die als Abfall gesammelt, gelagert, befördert und behandelt werden müssen, damit keine öffentlichen Interessen gefährdet werden.
Als öffentliche Interessen nach dieser Definition gelten u.a. die

- Gesundheit der Menschen,
- natürlichen Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen,
- nachhaltige Nutzung von Wasser und Boden,
- Vermeidung von Geräuschen und Lärm,
- öffentliche Ordnung und Sicherheit,
- Erhaltung des Orts- und Landschaftbildes.

Einige **Abfallarten** sind näher definiert. Für Brunnenmeister- und Tiefbohrbetriebe sind insbesondere folgende Unterscheidungen relevant:

- **Siedlungsabfälle** sind Abfälle aus privaten Haushalten und alle anderen Abfälle, die in Beschaffenheit und Zusammensetzung denen aus privaten Haushalten ähnlich sind. D.h. auch Abfälle aus Brunnenmeister- und Tiefbohrbetrieben können als Siedlungsabfälle gelten (z.B. Restmüll, der im Büro anfällt).
- **Gefährliche Abfälle** sind Abfälle, die auf Grund ihrer gefahrenrelevanten Eigenschaften als gefährlich festgelegt worden sind. Diese Abfälle können z.B. reizend, gesundheitsschädlich oder giftig sein (siehe Anlage 3 Abfallverzeichnisverordnung – BGBl. II Nr. 570/2003 idgF). So sind bei Brunnenmeister- und Tiefbohrbetrieben z.B. Abfälle aus Wasseraufbereitungsanlagen, Spritzbeton- und Injektionsanlagen, Abfälle von Chemikalien in der Regel gefährliche Abfälle.
- **Altöle** sind alle mineralischen (auch synthetischen) Schmier- und Industrieöle, die für ihren ursprünglichen Verwendungszweck ungeeignet geworden sind (z.B. gebrauchte Getriebeöle, Maschinenöle, Hydrauliköle). Sie gelten als gefährliche Abfälle.
- **Problemstoffe** sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Auch gefährliche Abfälle aus Betrieben können als Problemstoffe gelten, wenn sie nach Art und Menge mit solchen aus privaten Haushalten vergleichbar sind. Als Problemstoffe gelten die genannten gefährlichen Abfälle nur, solange sie sich im Gewahrsam des **Abfallerzeugers** befinden. Nach der Übergabe des Problemstoffs an einen befugten Rücknehmer, an einen Abfallsammler bzw. an einen Abfallbehandler

gelten die Sonderbestimmungen für Problemstoffe nicht mehr, sondern die allgemeinen Regelungen für gefährliche Abfälle (z.B. die Begleitscheinpflicht bei einer weiteren Übergabe).

Sämtliche Abfallarten sind unter „aktuelles Abfallverzeichnis“ im EDM-Portal (www.edm.gv.at) zu finden.

Die Verpflichteten des AWG 2002

Grundsätzlich ist gemäß AWG 2002 der Abfallbesitzer (das ist z.B. der Abfall(erst)erzeuger oder der Abfallsammler und –behandler) als Verpflichteter zu nennen.

Im Rahmen von Bauvorhaben ist in der Regel der **„Bauherr“** als Abfallersterzeuger der im Rahmen des Bau- oder Abbruchvorhabens angefallenen bzw. anfallenden Abfälle zu werten. „Bauherr“ ist dabei der Auftraggeber des Bauvorhabens, welcher die Entscheidung zum Bau getroffen, den Bau beauftragt und damit die Bauarbeiten veranlasst hat. Jene Brunnenmeister- und Tiefbohrbetriebe, die Abfälle des Bauherrn sammeln (abholen, entgegennehmen oder darüber rechtlich verfügen) sind Abfallsammler im Sinne des AWG 2002. Wichtig ist hier, dass Abfallsammler nicht nur jene Personen sind, die Abfälle von Dritten tatsächlich übernehmen, sondern auch jene Personen, die über die Abholung oder Entgegennahme von Abfällen dritter Personen nur rechtlich verfügen (d.h. bestimmen, an wen die Abfälle übergeben werden).

Sofern ein Brunnenmeister- und Tiefbohrbetrieb Produkte abgibt und Abfälle gleicher oder gleichwertiger Produkte, welche dieselbe Funktion erfüllen, zur Weitergabe an einen berechtigten Abfallsammler oder –behandler zurücknimmt, gilt der Brunnenmeister- und Tiefbohrbetrieb als „erlaubnisfreier Rücknehmer“ im Sinne des § 24a Abs. 2 Z 5 AWG 2002. „Erlaubnisfreie Rücknehmer“ sind somit Abfallsammler, die keine Berufsberechtigung für die Sammlung (Rücknahme) bestimmter Abfälle benötigen. Sie werden im AWG 2002 grundsätzlich wie Abfallersterzeuger behandelt und müssen z.B. Aufzeichnungen gemäß der Abfallnachweisverordnung 2012 führen und gefährliche Abfälle mit Begleitschein an Befugte weitergeben.

Die Rücknahme und Weitergabe der in § 24a Abs. 2 Z 5 AWG 2002 genannten Abfälle umfasst die Entgegennahme, die Zwischenlagerung und die Weitergabe dieser Abfälle an einen befugten Abfallsammler oder –behandler. Handwerker sind in der Regel „erlaubnisfreie Rücknehmer“ und als solche nicht bilanzpflichtig.

Brunnenmeister- und Tiefbohrbetriebe, die Abfälle behandeln, sind Abfallbehandler.

Abfallsammler und Abfallbehandler müssen die entsprechenden Bestimmungen des AWG 2002 in der jeweils geltenden Fassung einhalten. Mit der AWG-Novelle 2010 wurde, auf Grund der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG, auch für den Bereich der nicht gefährlichen Abfälle eine Erlaubnispflicht eingeführt.
Jede Person, die Abfälle sammelt oder Abfälle behandelt, benötigt dafür eine Erlaubnis des zuständigen Landeshauptmannes (vgl. § 24a AWG 2002 idgF). Erlaubnispflichtig ist auch jede Änderung einer bestehenden Erlaubnis.

Bestehende Berechtigungen von Sammlern oder Behandlern von Abfällen sind durch die AWG-Novelle 2010 nicht berührt: Eine bestehende Berechtigung gemäß § 24 oder § 25 AWG 2002 gilt als Erlaubnis im Sinne des neuen § 24a AWG 2002; eine neue Beantragung der Erlaubnis ist nicht erforderlich.

Personen, die über keine Berechtigung oder Erlaubnis verfügen und die Tätigkeit der Sammlung oder Behandlung von gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen neu aufnehmen möchten, müssen eine Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 beantragen.

Für die Sammlung oder Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle durch juristische Personen, ist die Namhaftmachung einer verantwortlichen Person vorgesehen. Juristische Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der AWG-Novelle 2010 befugte Sammler und/oder Behandler nicht gefährlicher Abfälle waren, hatten der Behörde bis zum 31. Jänner 2012 eine verantwortliche Person bekannt zu geben.
Brunnenmeister- und Tiefbohrbetriebe, welche lediglich den Transport der Abfälle des Auftraggebers zu einem (vom Auftraggeber bestimmten) befugten Abfallsammler und –behandler für den Auftraggeber übernehmen, sind bloße

Transporteure. Bloße Transporteure sind auf Grund einer Ausnahmebestimmung nicht zur Aufzeichnung hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle verpflichtet und benötigen insbesondere keine abfallwirtschaftsrechtliche Berechtigung zur Übernahme der Abfälle.
Beim gewerbsmäßigen Transport von nicht gefährlichen Abfällen ist ein Dokument mitzuführen, aus welchem für den Übergeber und den Übernehmer der Abfälle, die Masse der beförderten Abfälle in Kilogramm und eine kurze Beschreibung der beförderten Abfälle ersichtlich sind (§ 15 Abs. 7 AWG 2002). Beim Transport von gefährlichen Abfällen ist nach § 18 Abs. 1 AWG 2002 ein Begleitschein mitzuführen (siehe dazu Seite 4, Begleitscheinerstellung).

Mit 01. Juli 2013 ist die neue Abfallnachweisverordnung 2012, BGBl. II Nr. 341/2012, in Kraft getreten, welche die Abfallnachweisverordnung 2003 (BGBl. II Nr. 618/2003) ersetzt hat.

Regelungsinhalte dieser Verordnung sind:

- Eine allgemeine Aufzeichnungspflicht für jene Personen, die nicht der Abfallbilanzverordnung unterliegen (d.h. insbesondere Abfallersterzeuger und „erlaubnisfreie Rücknehmer“) gemäß § 17 AWG 2002.
- Das Begleitscheinsystem für gefährliche Abfälle gemäß § 18 AWG 2002.

Wichtiger Hinweis für Abfallsammler und –behandler: Ab dem 01. Jänner 2014 hat eine Meldung von Begleitscheindaten ausschließlich auf elektronischem Wege zu erfolgen; folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung:
- Elektronische Übermittlung der Begleitscheindatensätze als XML-Datei an das EDM.
- Direkte Eingabe in die EDM-Datenbank (edm.gv.at).
- Elektronische Übermittlung von Begleitscheindatensätzen per Webservice.

ABFALLRECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN

Die folgenden Pflichten und Regelungen sind für Brunnenmeister- und Tiefbohrbetriebe nach dem Abfallrecht typischerweise von Bedeutung:
- allgemeine Aufzeichnungspflichten
- Begleitscheinpflicht
- gesetzliche Entsorgungspflichten
- Registrierungspflicht
- weitere Pflichten von Abfallbesitzern.

Aufzeichnungspflichten

Aufzeichnungen sind über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von nicht gefährlichen und von gefährlichen Abfällen zu führen. Der Aufzeichnungspflicht unterliegen grundsätzlich **alle** Abfallbesitzer (Abfallersterzeuger, -sammler und –behander). Von der Aufzeichnungspflicht ausgenommen sind z.B. private Haushalte. „Erlaubnisfreie Rücknehmer“ müssen die *Herkunft* der erlaubnisfrei zurückgenommenen Abfälle nicht dokumentieren, sondern nur die Art, die Menge und den Verbleib dieser Abfälle aufzeichnen.

Jeder Brunnenmeister- und Tiefbohrbetrieb ist somit als Abfallbesitzer dazu verpflichtet, zumindest Aufzeichnungen über die in seinem Betrieb als Abfallersterzeuger angefallenen Abfälle nach Maßgabe der Abfallnachweisverordnung 2012 (ANVO 2012) zu führen.
Sofern ein Brunnenmeister- und Tiefbohrbetrieb Abfallsammler oder –behandler (und nicht „Erlaubnisfreier Rücknehmer“) ist, sind die Aufzeichnungen entsprechend der Abfallbilanzverordnung zu führen.

Die Aufzeichnungen der **Abfallersterzeuger** sind für jedes Kalenderjahr fortlaufend (unter Angabe des Bezugszeitraumes) zu führen und müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:
- Abfallart
- Abfallmenge (in kg)
- Abfallherkunft (Betrieb des Abfallersterzeugers)
- Abfallverbleib (Angabe des Übernehmers und Datum der Übergabe).

Abfallersterzeuger können diese Aufzeichnungen in beliebiger Form führen (z.B. als Sammlung der Kopien von Rechnungen, Lieferscheinen). Die Aufzeichnungen müssen getrennt von den anderen Geschäftspapieren sieben Jahre lang aufbewahrt und der Behörde auf Verlangen vorgelegt werden. Die Aufzeichnungspflicht über **gefährliche Abfälle** können Abfallersterzeuger durch die **Sammlung der Begleitscheine** erfüllen.

Abfallersterzeuger von Siedlungsabfällen, die diese Abfälle über die kommunale Sammlung entsorgen lassen oder die die Übergabe der Siedlungsabfälle nachweislich durch eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung sichergestellt haben, können vereinfachte Aufzeichnungen führen und müssen in diesem Fall nur die Abfallart, den Übernehmer, die Anzahl und das Fassungsvermögen der Sammelbehälter und das Abhol-/Anlieferungsintervall angeben (vgl. § 5 Abfallnachweisverordnung 2012).

Die Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen der **Abfallsammler und -behandler** sind nach Maßgabe der Abfallbilanzverordnung elektronisch zu führen.
Abfallsammler und -behandler haben demnach insbesondere

- Übernahmen von Abfall von anderen Rechtspersonen
- Übergaben von Abfall an andere Rechtspersonen
- Innerbetriebliche Abfallbewegungen
- Lagerstände und Lagerstandskorrekturen

zu umfassen.

Des Weiteren haben Abfallsammler und -behandler jährlich - jeweils bis zum 15. März - eine Zusammenfassung aus den Aufzeichnungen (Jahresabfallbilanz) des Vorjahres an den zuständigen Landeshauptmann im Wege des Registers (www.edm.gv.at) zu melden.

Als Hilfestellung für die elektronischen Aufzeichnungen und für die Erstellung der Jahresabfallbilanz steht das Aufzeichnungswerkzeug „eADOK“ zur Verfügung (www.eadok.at).

Begleitscheinpflicht

Abfallbesitzer von gefährlichen Abfällen müssen vor jeder Übergabe einer Abfallart an einen Abfallsammler oder -behandler einen Begleitschein ausfüllen. Der Begleitschein muss bei der Beförderung der gefährlichen Abfälle mitgeführt werden. Der Übernehmer der Abfälle muss die Begleitscheindaten an die zuständige Behörde melden.

Ab dem 01. Jänner 2014 hat eine Meldung von Begleitscheindaten ausschließlich auf elektronischem Wege zu erfolgen; folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

- Elektronische Übermittlung der Begleitscheindatensätze als XML-Datei an das EDM.
- Direkte Eingabe in die EDM-Datenbank.
- Elektronische Übermittlung von Begleitscheindatensätzen per Webservice.

Private Haushalte müssen bei der Übergabe von gefährlichen Abfällen keinen Begleitschein verwenden. Auch für Problemstoffe ist kein Begleitschein auszufüllen.

Begleitscheinerstellung

Zur Begleitscheinerstellung kann der im Anhang 1 der Abfallnachweisverordnung 2012 veröffentlichte Vordruck des Begleitscheines verwendet werden. Ein Begleitscheinformular kann auch auf der Homepage des BMLFUW heruntergeladen werden (Pfad: www.bmlfuw.gv.at > Umwelt > Abfall und Ressourcenmanagement > Verwertung / Behandlung von Abfällen > Gefährliche Abfälle). Für jede Abfallart ist grundsätzlich ein eigener Begleitschein auszufüllen. Eine Zusammenfassung mehrerer Begleitscheine zu einem Transportpapier ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (vgl. § 8 Abs. 3 ANVO 2012).

Die gefährlichen Abfälle dürfen nur an befugte Abfallsammler oder -behandler abgegeben werden. Es wird empfohlen, sich vor Übergabe der gefährlichen Abfälle zu vergewissern, ob der Sammler / Behandler auch die erforderliche Erlaubnis hat.

Im EDM-Portal unter edm.gv.at können Sie registrierte befugte Abfallsammler und –behandler abfragen.

In der Praxis wird häufig bei der Abholung der gefährlichen Abfälle ein Begleitschein vom Übernehmer bereit gestellt.

Hinweis: Die Brunnenmeister- und Tiefbohrbetriebe sind nur dann „begleitscheinpflichtige Übernehmer“, wenn sie gefährlichen Abfall (ausgenommen Problemstoffe) übernehmen. Sie sind bei der Übernahme von gefährlichen Abfällen von privaten Haushalten von der Begleitscheinpflicht befreit.

Der Übergeber (in unserem Fall der Brunnenmeister- und Tiefbohrbetrieb) eines gefährlichen Abfalls ist jedenfalls dazu verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben auf dem Begleitschein zu überprüfen und durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen.

Befugt für die Übernahme von gefährlichen Abfällen sind:

- Abfallsammler oder –behandler, die eine Erlaubnis für die Übernahme von gefährlichen Abfällen haben.
- Unternehmer, die erwerbsmäßig Waren abgeben und Abfälle dieser Waren zurücknehmen, um sie wiederum einem Abfallsammler und –behandler zu übergeben („erlaubnisfreier Rücknehmer“).
- Deponieinhaber im Bezug auf die Übernahme von Abfällen, die der Deponieinhaber als „nicht gefährlich“ behördlich ausstufen lässt.
- Transporteure, die Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers befördern.

Begleitscheine sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren; die Aufbewahrung ist auch in eingescannter (elektronischer) Form möglich, wenn die Datensicherung nach dem Stand der Technik erfolgt; auf Verlangen der Behörden ist Einsicht zu gewähren.

Gesetzliche Entsorgungspflichten

Unternehmer, die zu einer entsprechenden Behandlung nicht berechtigt sind, sind gesetzlich verpflichtet, Abfälle einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben. Gleiches gilt für Unternehmer, die zwar zu einer entsprechenden Behandlung berechtigt, aber nicht dazu imstande sind. Die Übergabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen vermieden werden.
Abfälle, die zur Beseitigung bestimmt sind, müssen innerhalb eines Jahres einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten übergeben werden. Abfälle, die zur Verwertung bestimmt sind, müssen innerhalb von drei Jahren einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten übergeben werden.
Der Entsorgungsverpflichtung wird auch dann entsprochen, wenn die Abfälle (z.B. Rückstände) an jenes Unternehmen zurück gegeben werden, von dem sie ursprünglich als Waren erworben wurden.
Fallen im Brunnenmeister- und Tiefbohrbetrieb gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen, in Kleinmengen – vergleichbar mit Haushaltsmengen – an, so können diese idR (je nach Vorgabe der landesrechtlichen Vorschriften) in der Problemstoffsammelstelle der Gemeinde abgegeben werden.

Registrierungspflicht

Abfallersterzeuger, bei denen wiederkehrend – mindestens einmal jährlich – gefährliche Abfälle oder Altöle (letztere erst ab einer Jahresmenge von mindestens 200 Liter) anfallen und die ihre Tätigkeit nach dem 12. Juli 2007 neu aufgenommen haben, **müssen** sich innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit elektronisch auf www.edm.gv.at (EDM-Portal) registrieren.
Abfallersterzeuger gefährlicher Abfälle, die ihre Tätigkeit bereits am oder vor dem 12. Juli 2007 aufgenommen haben, können sich freiwillig registrieren bzw. werden von der Behörde von Amts wegen registriert. Eine freiwillige Registrierungsmöglichkeit besteht auch für „erlaubnisfreie Rücknehmer“.
Abfallsammler und –behandler sind zur Registrierung verpflichtet.

Registrierungsverfahren:

Dieses erfolgt in zwei Schritten:

Schritt 1: **Registrierungsantrag**

Die registrierungspflichtige Person übermittelt elektronisch über www.edm.gv.at einen Registrierungsantrag. Die Umweltbundesamt GesmbH (= „Registrierungsstelle“) übermittelt danach die Identifikationsnummer (GLN) der registrierungspflichtigen Person und ihren Benutzernahmen für das elektronische Register für Anlagen- und Personen-Stammdaten (eRAS). Wenn die registrierungspflichtige Person im Registrierungsantrag eine E-Mail-Adresse angibt, werden die GLN und der Benutzername per E-Mail an den Antragsteller geschickt. Das dazugehörende Passwort wird in einem gesonderten Brief zugesandt. Wenn keine E-Mail-Adresse angegeben wird, werden auch GLN und Benutzername per Brief übermittelt.
Im Registrierungsantrag werden die folgenden Daten angegeben:

- Name, Adresse und Zustelladresse
- gegebenenfalls die Firmenbuchnummer (Vereinsregisternummer oder Ergänzungsregisternummer)
- E-Mail-Adresse.

Schritt 2: **Stammdateneingabe**
Nach Übermittlung des Passworts und des Benutzernamens müssen registrierungspflichtige Personen mit ihren Zugangsdaten (Passwort, Benutzername) in das Register einsteigen und ihre Stammdaten ergänzen, um die Registrierung abzuschließen.
Abfallersterzeuger müssen dazu die folgenden Daten in das Register eingeben:

- eine für die Zustellung maßgebliche inländische Geschäftsanschrift, einschließlich der Telefaxnummer,
- Branchencode der Haupttätigkeit (vierstellig) – für die Brunnenmeister- und Tiefbohrbetriebe ist idR der Code 42.21 zutreffend,
- Bezeichnungen und Adressen der Standorte,
- Kontaktadressen, einschließlich E-Mail-Adresse und Kontaktperson.

Abfallsammler und –behandler müssen zusätzliche Daten (z.B. Anlagen und Anlagentypen) in das Register eingeben.

Die Vervollständigung der Stammdateneingaben bzw. die Durchführung von elektronischen Meldungen kann erst nach Zusendung des Passworts vorgenommen werden.

Weitere Pflichten von Abfallbesitzern

Die Behandlungspflichten gelten sowohl für gefährliche als auch für nicht gefährliche Abfälle und sind im Wesentlichen in den §§ 15 und 16 AWG 2002 und in den Verordnungen zum AWG 2002 geregelt. Verpflichteter ist der jeweilige Abfallbesitzer. Für Brunnenmeister- und Tiefbohrbetriebe erscheinen insbesondere die folgenden Pflichten relevant:

Allgemeine Behandlungspflicht
Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind die Ziele und Grundsätze gemäß AWG 2002 zu beachten und Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen zu vermeiden.

Vermischungs- bzw. Vermengungsverbot
Unzulässig ist das Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen, um bestimmte Schadstoffgrenzwerte einzuhalten. Des Weiteren ist das Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen unzulässig, wenn abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert werden, ober wenn der Abfall im Widerspruch zu den öffentlichen Interessen behandelt oder verwendet wird.
Nicht als Vermischen oder Vermengen gilt die gemeinsame Behandlung von verschiedenen Abfällen oder von Abfällen und Sachen in einer Anlage, wenn diese Behandlung für jeden einzelnen Abfall zulässig ist. Ein gemeinsames Sammeln von verschiedenen Abfallarten oder von Abfällen derselben Art mit unterschiedlich hohen Schadstoffgehalten ist dann zulässig, wenn keine Gefährdungen auftreten und die gemeinsame Behandlung oder Verwendung zulässig ist.

Lagerungs-, Sammlungs- und Behandlungsbestimmungen
Abfälle dürfen außerhalb von dafür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden.

Besondere Behandlungspflichten
Besondere Behandlungspflichten bestehen für Altöle, PCB-haltige Abfälle, Bau- und Abbruchabfälle, etc. Die Deponierung von gefährlichen Abfällen ist grundsätzlich nur in einer Untertagedeponie für gefährliche Abfälle zulässig (Ausnahme: Asbestabfälle).

Trennpflichten

Für bestimmte Abfälle ist im AWG 2002 eine getrennte Sammlung vorgesehen. Auch in den Verordnungen zum AWG 2002 sind Trennpflichten geregelt, z.B.:

Baurestmassenverordnung - Trennpflicht
Eine Trennpflicht besteht für im Rahmen einer Bautätigkeit anfallende Materialien wie z.B. Bodenaushub, Betonabbruch, Asphaltaufbruch, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle, Baustellenabfälle (= im Wesentlichen Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle, die bei einer Baustelle anfallen) und mineralischen Bauschutt. Diese Stoffgruppen müssen ab Überschreiten bestimmter Mengenschwellen getrennt und in weiterer Folge möglichst einer Verwertung zugeführt werden.
Die Trennung muss entweder direkt auf der Baustelle oder in einer Behandlungsanlage erfolgen und ist dabei so vorzunehmen, dass eine Verwertung der einzelnen Stoffgruppen möglich ist. Die Verantwortung für die Ausführung der Trennung liegt grundsätzlich bei demjenigen, der die Bau- oder Abbruchtätigkeit veranlasst hat (Auftraggeber). Können die erfassten Materialien keiner Verwertung zugeführt werden oder würden nachweislich durch lange Transportwege unverhältnismäßige Kosten entstehen, so können Materialien einer Beseitigung (z.B. einer Deponie) zugeführt werden.
Gefährliche Abfälle (z.B. Lacke, Lösemittel, Altöle) müssen jedenfalls getrennt werden.

Verpackungsverordnung - Trennpflicht
Das Einbringen von Verpackungen in nicht dafür vorgesehene Sammlungen ist nicht zulässig. Verpackungen, die mit gefährlichen Abfällen verunreinigt sind, dürfen nicht in Sammel- und Verwertungssysteme eingebracht werden.

Abfallbeauftragte

In Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmern müssen ein fachlich qualifizierter Abfallbeauftragter sowie ein Stellvertreter bestellt werden.
Jede Bestellung oder Abbestellung von Abfallbeauftragten und Stellvertretern muss unverzüglich der zuständigen Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Magistrat) gemeldet werden.
Die Aufgaben des Abfallbeauftragten sowie ein Überblick über die notwendigen Kenntnisse sind in einem Merkblatt des BMLFUW beschrieben. Dieses Merkblatt ist unter: www.bmlfuw.gv.at > Umwelt > Abfall und Ressourcenmanagement > Betriebliche Abfallwirtschaft > Abfallwirtschaftskonzepte / Abfallbeauftrage veröffentlicht. Der oder die Abfallbeauftragte muss bestimmte Informations-, Beratungs- und Organisationsaufgaben im Betrieb wahrnehmen (zur Erlangung der notwendigen Qualifikation werden Kurse verschiedenster Institutionen angeboten).
Die Bestellung eines Abfallbeauftragten ändert nichts an der Verantwortlichkeit des Betriebsinhabers für die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften und darauf beruhender Bescheide. Das heißt, der Abfallbeauftragte kann nicht für die Einhaltung von abfallrechtlichen Vorschriften verantwortlich gemacht werden.

Abfallwirtschaftskonzept

Für Anlagen, bei deren Betrieb Abfälle anfallen muss unter bestimmten Voraussetzungen ein Abfallwirtschaftskonzept erstellt werden. Das Abfallwirtschaftskonzept muss generell regelmäßig (zumindest alle 7 Jahre) aktualisiert werden. Des Weiteren muss es bei einer wesentlichen, abfallrelevanten Änderung der Anlage sowie im Fall einer genehmigungspflichtigen Änderung der Anlage – bei nach der Gewerbeordnung genehmigten Betriebsanlagen – aktualisiert werden.
Die **Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzepts** ist in folgenden Fällen verpflichtend:

- Wenn in einer Betriebsanlage Abfall anfällt und mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind. Das Abfallwirtschaftskonzept muss innerhalb von zwölf Monaten nach Aufnahme des Betriebes oder nach Aufnahme des 21. Arbeitnehmers vorliegen. Diese Regelung ist zwingend, unabhängig von der Betriebsanlagengenehmigung.

- Bei Errichtung, Inbetriebnahme und bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen, wie beispielsweise bei einem Ansuchen um eine Betriebsanlagengenehmigung. Das Abfallwirtschaftskonzept ist hier als Teil der Antragsunterlage dem Genehmigungsantrag beizulegen.

Inhalt eines Abfallwirtschaftskonzepts

- allgemeine Angaben über Branche, Zweck und Anlagenteile, z.B. Betreiber der Anlage (Firma, Name und Sitz des Unternehmens), Angaben zu Betriebsstandorten und Anlagen – Auflistung sämtlicher Anlagenteile (z.B. Küche, Büros, Lager), soweit vorhanden Angaben der Identifikationsnummern (GLN) des Anlagenbetreibers und der Standorte gemäß AWG 2002, Zweck und Branche der Betriebsanlage, Anzahl der Beschäftigten, soweit vorhanden Angaben zum Abfallbeauftragten, Angaben zum Ersteller des Abfallwirtschaftskonzeptes;
- verfahrensbezogene Darstellung, z.B. Erklärung der für die betriebliche Abfallwirtschaft relevanten Verfahren und Prozesse, Darstellung der Abhängigkeit der Abfallmenge von der Menge, Art und Qualität der eingesetzten Stoffe, Maßnahmen zur Abfallvermeidung und –verwertung;
- abfallrelevante Darstellung, z.B. Beschreibung der anfallenden Abfälle inklusive Angaben der Art, Menge und Verbleib, Abfalllogistik;
- Darlegung der organisatorischen Vorkehrungen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften;
- Abschätzung der zukünftigen Entwicklung.

Das Abfallwirtschaftskonzept muss auf Verlangen der Behörde vorgelegt werden. Wenn es unvollständig ist, wird die Behörde die Verbesserung des Abfallwirtschaftskonzeptes mit Bescheid auftragen.

WEITERE INFORMATIONEN

Die Wirtschaftskammer Österreich bietet unter www.wko.at/up weiterführende Unterlagen und Vordrucke an (u.a. einen Leitfaden zur Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes, ein allgemeines Formular für alle Branchen, einen Abfallkatalog, branchenspezifische Abfallwirtschaftskonzepte).

- **EDM-Portal: edm.gv.at**

Allgemeine Informationen zum BMLFUW, zur Abfallwirtschaft und zu elektronischen Meldungen finden Sie unter: www.bmlfuw.gv.at

Kontakte

- Ministerium für ein lebenswertes Österreich (BMLFUW) – Bürgerservice:
  Tel.: 0810/200 900, Fax: 01/711 00/2127, E-Mail: service@bmlfuw.gv.at
- Umweltbundesamt:
  edm-helpdesk@umweltbundesamt.at
- Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe – Berufsgruppe der Brunnenmeister- und Tiefbohrbetriebe: www.wko.at/bauhilfsgewerbe